

Gleichgeschlechtliche Familien

Verfassungsgerichtshof berät RKL-Klagsoffensive

Rechtskomitee LAMBDA: „Reifetest für die Republik“

Ab heute berät der Verfassungsgerichtshof zwei Fälle aus der kürzlich gestarteten Klagsoffensive des *Rechtskomitees LAMBDA (RKL)* zur Beendigung der Diskriminierung homosexueller Partnerschaften.

Angesichts der anhaltenden Untätigkeit des Gesetzgebers hat sich das RKL, Österreichs Bürgerrechtsorganisation für gleichgeschlechtlich l(i)ebende Frauen und Männer, entschlossen, den Gerichtsweg zu beschreiten und eine Reihe von Klagen gegen die Republik zu unterstützen. Mit der Klagsoffensive werden die exorbitant hohen Erbschafts- und Schenkungssteuersätze für gleichgeschlechtliche Lebenspartner ebenso bekämpft wie der Ausschluss von der Mitversicherung in der Krankenversicherung und von den Hinterbliebenenpensionen sowie das Adoptionsverbot und die Nichtanerkennung von im (EU-)Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen.

Ab heute berät der VfGH nun die ersten Fälle: den Mitversicherungs- und den Adoptionsfall (Details unten).

„Wir dürfen auf das Ergebnis höchst gespannt sein“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA* und Anwalt der BeschwerdeführerInnen, „Es wird zeigen, ob wir uns auch in diesen Fragen wieder an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wenden müssen oder ob die Republik mittlerweile reif genug geworden ist, um uns unsere Menschenrechte auch aus eigenem zu gewähren“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NROAbg. Peter Schieder, NROAbg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler ao.Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner und Prof. Dr. Rotraud Perner, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Pressemeldung des VfGH: <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/0/9/0/CH0003/CMS1117784424040/presseinformation.pdf>

Detaillierte Informationen zur RKL-Klagsoffensive in Ius Amandi 1/2005 auf www.RKLambda.at (Ius Amandi)

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

06.06.2005

Die Mitversicherungsfälle

Die Sozialversicherungsgesetze bestimmen, daß LebensgefährtInnen in der Krankenversicherung ihrer PartnerInnen anspruchsberechtigt sind. Allerdings bestimmt das Gesetz auch ausdrücklich, daß diese Lebensgefährten verschiedengeschlechtlich sein müssen.

Das RKL unterstützt zwei Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof, mit denen die Aufhebung dieser diskriminierenden Bestimmungen sowohl im ASVG als auch im GSVG begehrt wird.

Der Adoptionsfall:

Theoretisch können auch gleichgeschlechtlich l(i)ebende Menschen als Einzelpersonen Kinder adoptieren, auch die leiblichen Kinder ihrer PartnerInnen (Stiefkindadoption). Faktisch ist dies aber nicht (sinnvoll) möglich, weil die leibliche Mutter ihre elterlichen Rechte verliert, wenn ihre Partnerin ihr Kind adoptiert bzw. der leibliche Vater seine elterlichen Rechte wenn sein Partner sein Kind adoptiert. Heterosexuelle (auch unverheiratete) Paare können nach Adoption des Kindes des einen Partners durch den Stiefelternteil beide rechtlich Eltern sein. Gleichgeschlechtlichen Paaren ist dies, und damit eine sinnvolle Stiefkindadoption, verwehrt.

Das RKL unterstützt den Fall einer Frau, die die Adoption des Kindes ihrer Partnerin bereits vertraglich besiegelt hat, den Adoptionsvertrag aber nicht zur gerichtlichen Genehmigung einreichen kann, weil das nach der geltenden Gesetzeslage zwangsläufig den Verlust der elterlichen Rechte durch die Mutter zur Folge hätte. Mit einem Individualantrag an den Verfassungsgerichtshof wird die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) begehrt.